

# Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABB-Leasing)

Einheitliche ABB-Leasing der deutschen Bürgschaftsbanken<sup>1</sup>  
(Stand 1. Januar 2025)

## Allgemeine Regelungen

### 1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Leasingnehmer“; „Kreditnehmereinheit“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Sicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten – soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist – die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen - Leasing (ABB - Leasing).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend „Ausfallbürgschaft“ oder „Bürgschaft“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Leasingforderungen, zu deren Gewährung sich die Leasinggesellschaft (nachfolgend auch „Leasinggeber“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Leasingforderungen für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

### 2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Deckungsumfang der Ausfallbürgschaft
- (a) Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 80 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinst Entgeltforderung). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasinggutes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasinggutes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle (Barwerttabelle), die Bestandteil der Bürgschaftserklärung ist.
- (b) Zinsen und Provisionen, sonstige Verzugsschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungs-zinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- (2) Wird die von der Bürgschaftsbank verbürgte Leasingfinanzierung für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen ihrem verbürgten und nichtverbürgten Anteil.

### 3. Bürgschaftsentgelt

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Leasingnehmer / Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Leasinggeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Leasingvorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird. Das Bürgschaftsentgelt fällt für die vorgenannte Prüfung und für die Übernahme bzw. das Bestehenbleiben der Bürgschaftsverpflichtung an. Das Bürgschaftsentgelt ist vom Leasinggeber zu zahlen und darf dem Leasingnehmer weiterbelastet werden.
- (2) Das Bürgschaftsentgelt richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://hh.ermoeglicher.de/de/ueber-uns/service-downloads/dokumente/> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Leasinggeber stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

### 4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Leasinggesellschaft, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgschaftsentgeltes gemäß Ziff. 3 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

### 5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil einer Leasingforderung ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Leasingraten, Verwertungserlöse etc.) maßgeblich.
- (2) Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als geleistet, wenn die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Hat der Leasinggeber weitere Leasingforderungen gegen den Leasingnehmer in eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Leasingforderungen“) und erbringt der Leasingnehmer nur Teilleistungen auf fällige Leasingraten, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Leasingforderungen angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Leasingnehmers.

<sup>1</sup> Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABB bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet.

## 6. Kündigung verbürgter Leasingverträge

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Leasingvertrages aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Leasingnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Leasingnehmer gemäß Leasingvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Leasingraten länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Leasingnehmer wesentliche Pflichten verletzt, z.B. gegen die Leasingbedingungen verstößt.
- d) der Leasingnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Leasingnehmer den Sitz des Betriebes von Hamburg in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Zahlung der vereinbarten Leasingraten als gefährdet anzusehen ist.

## Pflichten des Leasingnehmers

### 7. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggesellschaft - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Leasinggesellschaft oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Leasingnehmer hat die Leasinggesellschaft über alle nach Antragstellung für das Leasingverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

### 8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg anteilig rückverbürgt. Die Leasinggesellschaft, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Leasingnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können unwiderruflich die Leasinggesellschaft, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfungen hat der Leasingnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

### 9. Sicherheiten

- (1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder des Leasinggebers nachträglich zu verstärken. Das Leasinggut und die Sach Sicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Leasingnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für die verbürgte Leasingforderung übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung

sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

- (3) Der Leasingnehmer ist einverstanden, dass bei Übergang der Forderung auf die Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

## Pflichten der Leasinggesellschaft

### 10. Leasingvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Leasing sind zum wesentlichen Inhalt des Leasingvertrages zu machen.
- (2) Der Leasinggeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Leasingvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Leasinggesellschaft hat die bestimmungsgemäße Verwendung des Leasinggutes sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

### 11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Leasinggesellschaft den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
  - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
  - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen, den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
  - c) ihre (Leasinggesellschaft) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet / erbracht werden kann;
  - d) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung der verbürgten Leasingforderung oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Daten im Wege der digitalen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Leasinggesellschaft die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

### 12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Überlassung des Leasinggutes, der Durchführung des Leasingvertrages sowie bei der Bestellung, Überwachung und Verwertung von Sicherheiten und im Fall einer eventuellen Verwertung des Leasinggutes bzw. von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasingverträge die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß der internen Richtlinien der Leasinggesellschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Leasinggesellschaft gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Leasingforderungen darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Leasinggeschäft angewendet werden.

Die Pflicht der Leasinggesellschaft zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.

- (3) Eine Sicherungsübereignung des Leasinggutes an Dritte darf nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank erfolgen. Für Zwecke der Refinanzierung gilt die Zustimmung als erteilt. Insbesondere hat die Leasinggesellschaft sicherzustellen, dass die Verkaufserlöse entsprechend Ziff. 20 mit den verbürgten Ansprüchen aus dem Leasingvertrag verrechnet werden. Verstößt die Leasinggesellschaft hiergegen, so wird die Bürgschaftsbank von ihrer Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, es sei denn, die Leasinggesellschaft kann beweisen, dass für das Leasinggut bei ordnungsgemäßer Verwertung kein oder kein höherer relevanter Verkaufserlös erzielt worden wäre.
- (4) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und EU-Geldwäschevorgaben durch die Leasinggesellschaft wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Leasinggesellschaft „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

### 13. Gesonderte Verwaltung

Forderungen aus dem verbürgten Leasingvertrag und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den unverbürgten – im Eigenobligo der Leasinggesellschaft befindlichen – mit dem Leasingnehmer geschlossenen Leasingverträgen und den dazugehörigen Sicherheiten zu verwalten.

### 14. Verfügung über Ansprüche aus verbürgten Leasingverträgen

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über Ansprüche aus verbürgten Leasingverträgen oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Kreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Leasinggesellschaft Ansprechpartner des Leasingnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgten Ansprüche aus Leasingverträgen in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht die Übertragung von Forderungen beanspruchen können.

### 15. Sicherheiten

- (1) Die für die verbürgte Leasingforderung bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil der Leasingforderung. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Leasingvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Leasinggesellschaft aus der verbürgten Leasingforderung verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Leasinggeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Leasingnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Leasingforderungen, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotall) für verbürgte und unverbürgte Leasingforderungen zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen / sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung / Rückzahlung der von der Bürgschaftsbank verbürgten Leasingforderung - geben.
- (4) Die zur Sicherung von Ansprüchen aus verbürgten Leasingverträgen gestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen /

Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### 16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Leasingvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Leasingraten von bis zu zwei Monaten.

### 17. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über die verbürgte Leasingforderung und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Leasinggesellschaft hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Leasinggesellschaft an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Leasinggesellschaft beabsichtigt, den Leasingvertrag zu kündigen.
- (4) Die Leasinggesellschaft hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Leasinggesellschaft sicherzustellen, dass sie vom Leasingnehmer über alle nach Antragstellung für das Leasingverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

### 18. Prüfung

- (1) Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf die verbürgte Leasingforderung beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Leasinggesellschaft zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

## Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

### 19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
  - a) die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung des Leasinggutes und der nach Maßgabe des Leasingvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
  - b) fällige Leasingraten trotz sorgfältiger Bemühungen des Leasinggebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Leasinggesellschaft den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungssformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Unterlagen zu gewähren.

- (3) Die Leasinggesellschaft hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz sorgfältigem Bemühen fällige und angemahnte Leasingraten nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag gegenüber der Abschlagszahlung, ist die Differenz zwischen Leasinggesellschaft und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

#### **20. Verwertung des Leasinggutes und der Sicherheiten**

- (1) Der Leasinggeber ist verpflichtet, das Leasinggut und die Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung des Leasinggutes und der Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung des Leasinggutes / der Sicherheiten mitzuwirken.

#### **21. Forderungsbeitreibung und -übergang**

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Leasinggesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Leasingnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft das Leasinggut und die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Leasingnehmers / eines Bürgen hat die Leasinggesellschaft für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Leasinggesellschaft hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten und des Leasinggutes stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Leasingforderungen der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten der verbürgten Leasingforderung besteht.
- (7) Die der Leasinggesellschaft entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

### **Abschließende Bestimmungen**

#### **22. Sorgfaltspflichtverletzungen**

Erfüllt die Leasinggesellschaft eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

#### **23. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

#### **24. Schlussbestimmung**

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.01.2025 Anwendung.